# Satzung zur Nutzung der Bibliothek Großschönau

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung von 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S 345), der §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) und des § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschönau in seiner Sitzung am 28.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- 1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Kultur -und Bildungseinrichtung der Gemeinde Großschönau, welche im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Benutzerverhältnisses nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden kann.
- 2. Die Bibliothek dient dem allgemeinen Informations- und Bildungsinteresse und hat die Aufgabe der Medienund Informationsbeschaffung sowie deren Vermittlung.
- Zwischen der Bibliothek Großschönau und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- 4. Im Rahmen dieser Benutzungssatzung können alle natürlichen Personen die Bibliothek nutzen und sind berechtigt, vorhandene Medien zu entleihen.
- 5. Für die Benutzung der Bibliothek wird eine Jahresgebühr gemäß Gebührenordnung (Anlage zu § 8) erhoben. Diese Gebührenordnung regelt auch Entgelte für besondere Leistungen der Bibliothek, Versäumnisgebühren sowie entstehende Kosten bei Verlust oder Beschädigungen und Gebühren im Rahmen des Leihverkehrs.

# § 2 Anmeldung

- 1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises an. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benötigen eine Einwilligungserklärung (durch Unterschriftsleistung) ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennen die Benutzungsbedingungen dieser Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- 2. Auf dem Anmeldeformular teilt der Benutzer die geforderten personenbezogenen Angaben mit und gibt seine Einwilligung, diese Daten zu bibliotheksinternen Zwecken elektronisch zu verarbeiten und zu speichern.
- 3. Nach erfolgter Anmeldung erhält der Benutzer gegen eine Benutzergebühr (gemäß Gebührenordnung zu § 8) einen Benutzerausweis. Dieser Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Dieser Ausweis ist bei jedem Bibliotheksbesuch vorzulegen.
- Veränderungen persönlicher Daten und der Verlust des Benutzerausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- 5. Die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises erfolgt auf einen schriftlichen Antrag. Der Benutzerausweis unterliegt der Erhebung einer Beschaffungs- und Verwaltungsgebühr gemäß Gebührenordnung zu § 8.

#### § 3 Ausleihe, Leihfristen

- Die Leihfrist für Bücher, Hörbücher und CDs beträgt 4 Wochen, Zeitschriften und Zeitungen werden für 2 Wochen sowie DVDs und Videos für 1 Woche entliehen. Anderweitige Fristen können im Einzelfall durch das Bibliothekspersonal festgelegt werden.
- Nach § 604 Abs. 1 BGB ist der Entleiher verpflichtet, die geliehenen Sachen nach Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben. Das Rückgabedatum für ausgeliehene Medien ist dem Entleiher schriftlich bekannt zu geben.

- 3. Eine telefonische und schriftliche Verlängerung ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- 4. Die Zahl der entliehenen Medien kann durch das Bibliothekspersonal beschränkt werden.
- Bei der Ausleihe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen ist die Altersfreigabe gemäß Jugendschutzgesetz zu beachten.
- 6. Die Bibliothek kann ausgegebene Medien jederzeit zurückfordern.
- Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können auf Antrag aus der Kreisergänzungsbibliothek Zittau oder im Fernleihverkehr beschafft werden.

#### § 4 Internetarbeitsplätze

- Die Bibliothek verfügt über Internetarbeitsplätze. Bibliotheksbenutzer mit gültigem Benutzerausweis und Urlauber der Gemeinde Großschönau mit einer gültigen Gästekarte können diese Arbeitsplätze kostenlos nutzen. Kinder unter 16 Jahre benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- 2. Pro Tag und Person kann für maximal eine Stunde im Internet recherchiert werden.
- 3. Ausdrucke aus dem Internet sind gemäß Gebührenordnung kostenpflichtig.

# § 5 Pflichten und Haftung der Benutzer

- 1. Der Benutzer verpflichtet sich, Medien, Inventar und Geräte der Bibliothek mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Beschädigungen und vor Verlust zu schützen. Es wird untersagt, Medien an Dritte weiterzugeben.
- 2. Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen und der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter hat Ersatz zu leisten.
- 3. Für den eingetretenen Schaden wird der Wiederbeschaffungswert des betreffenden Mediums zugrunde gelegt und die Bibliothek bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Art und Höhe der Ersatzleistung.
- 4. Die Benutzer haben die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Urheberrechtes, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- 5. Es ist nicht gestattet, Internetdienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, gesetzeswidrige sowie gewaltverherrlichende, pornographische, rassistische oder mit der demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbarende Inhalte und Daten abzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten. Bei Zuwiderhandlungen können Benutzer von der Internetnutzung ausgeschlossen werden.
- 6. Die Benutzer verpflichten sich, keine Programme und Dateien der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Dateien zu verwenden.
- 7. Der Inhaber des Benutzerausweises haftet für Schäden, die aus einer missbräuchlichen Verwendung seines Benutzerausweises entstehen.

#### § 6 Haftung der Bibliothek

- 1. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten entstehen.
- 2. Für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien übernimmt die Bibliothek keine Verantwortung.
- 3. Mitgebrachte persönliche Sachen (Taschen, Rucksäcke usw.) sind während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abzugeben oder in die vorhandenen Schließfächer einzuschließen. Die Bibliothek haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung der deponierten Sachen.

- 4. Für Wertsachen und Geld wird nicht gehaftet.
- 5. Bei Veranstaltungen mit Kindern übernimmt die Bibliothek keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

# § 7 Aufenthalt in den Räumen der Bibliothek / Hausordnung

- 1. Die Benutzer und Besucher haben sich in den Räumen der Bibliothek so zu verhalten, dass sie andere Personen nicht stören oder behindern. Lärm und Unruhe sind zu vermeiden.
- 2. In den Räumen der Bibliothek ist das Rauchen verboten.
- 3. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.
- 4. Das Mitführen von Tieren ist untersagt.
- 5. Benutzer und Besucher, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Anweisungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können aus den Räumen der Bibliothek verwiesen werden und können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Die Entscheidung wird vom Bibliothekspersonal getroffen. Dies wird über einen Verwaltungsakt der Gemeindeverwaltung erlassen.
- 6. Dem Personal der Bibliothek steht Hausrecht zu.

#### § 8 Gebühren

- 1. Die Benutzung der Bibliothek Großschönau ist in Form einer Jahresgebühr (Kalenderjahr) gebührenpflichtig.
- Bei der Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Wenn die Ausleihfrist um eine Woche überzogen ist, wird der Benutzer gemahnt.
- Ausgeliehene Medien, die trotz Mahnverfahren nicht zurückgegeben werden, können im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens eingezogen werden. Dies betrifft ebenfalls Wertersatz, Auslagen sowie die angefallenen Versäumnisgebühren.
- 4. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- 5. Die Höhe der Gebühren und Auslagen ist in der Gebührenordnung (Anlage) festgelegt.
- Die Bestimmung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Großschönau bleibt unberührt.
- Für Kindertagesstätten und Schulen in den Gemeinden Großschönau und Hainewalde werden Medien nach § 3 Abs. 1 kostenlos zur Verfügung gestellt.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bibliothek Großschönau vom 26.11.2001 außer Kraft.

Großschönau, den 28.09.2015

Frank Peuker Bürgermeister



# Gebührenordnung zur Nutzung der Bibliothek Großschönau vom 28.09.2015

# 1. Benutzungsgebühren

Jahreskarte vom 01.01. bis 31.12.

Erwachsene 12,00 Euro

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 6,00 Euro Familienkarte (Eltern + Kinder / Jugendliche) 14,00 Euro

Ab dem Monat Juli sind 50 % der Jahresgebühr zu zahlen.

Einzelausleihen 0,50 Euro Fernausleihen 3,00 Euro

# 2. Versäumnisgebühren (je Medieneinheit)

1. nach der 1. Woche Erinnerungsmitteilung

nach der 3. Woche
 nach der 5. Woche
 1,00 Euro
 1,50 Euro

zuzüglich Verwaltungsgebühren lt. Verwaltungskostensatzung je Versäumnis

Zusätzlich zu den Versäumnisgebühren sind Verwaltungsgebühren lt. Verwaltungskostensatzung und entstandene Auslagen (Porto, Telefon, etc.) in tatsächlicher Höhe zu bezahlen.

#### 3. Bearbeitungsgebühr für einen Ersatzausweis

Erwachsene und Kinder / Jugendliche 1,50 Euro

# 4. Bearbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffung oder Schadensersatz eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums

pro Medium 1,00 Euro

#### 5. Internet - PC

Internetnutzung gebührenfrei
Internetausdruck gebühren frei
0,20 Euro pro Seite